

SATZUNG

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e.V.

DOMiD

Präambel:

"DOMiD e.V. will in seiner Arbeit die Vielfalt der deutschen Migrationsgesellschaft und ihrer Geschichte widerspiegeln. Dies soll sich in den Strukturen und Inhalten der Vereinsarbeit zeigen. Der Verein ist ein offenes Forum für Personen mit und ohne Migrationshintergrund gleich welcher Nationalität oder Staatsangehörigkeit. Die Zusammensetzung der Vereinsorgane soll die Vielfalt der Einwanderung nach Deutschland angemessen repräsentieren, insbesondere auch durch die aktive Kooperation und Partizipation von Personen, die unterschiedlichen Einwanderer-Communities entstammen und/oder selbst eingewandert sind. Die historische Perspektive und Arbeit von DOMiD e.V. erstreckt sich über die unmittelbare Zeitgeschichte hinaus."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland“, kurz DOMiD. Er führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung, Einrichtung und Förderung eines Zentrums als Ort der Geschichte, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation in Deutschland. Das Zentrum soll Material zur Geschichte der Migration in Deutschland sammeln, bewahren und ausstellen sowie neben einer sozial-, alltags- und kulturgeschichtlichen Sammlung auch ein Archiv und eine Spezialbibliothek zur Geschichte der Migration umfassen, die öffentlich zugänglich sind. Desweiteren soll es als interkulturelles Zentrum fungieren mit einem Bildungswerk für alle Gruppen der Bevölkerung. Ziel des Vereins ist die Gründung und der Betrieb eines Migrationsmuseums. Der Verein ist und handelt parteipolitisch, ideologisch und konfessionell unabhängig. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) politische und gesellschaftliche Lobbyarbeit,
- (2) die Organisation von Veranstaltungen, Tagungen, Vorträgen sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen mit dem Ziel, weite Unterstützung zu gewinnen,
- (3) den Erfahrungs-, Informations- und Kulturaustausch mit Personen, Gruppen und Institutionen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen; in diesem Sinne arbeitet der Verein international vernetzt,
- (4) die Erforschung der Geschichte der Migration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ffAO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge, noch irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins teilen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Im Ablehnungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den in § 2 genannten Vereinszwecken zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; zuvor hat er dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in einem eigenen Tagesordnungspunkt in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zuvor zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Gerät ein Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn das Mitglied nach einer Zahlungsaufforderung durch den Vorstand mit mindestens sechswöchiger Zahlungsfrist (gerechnet ab dem Datum des Schreibens) den Zahlungsrückstand nicht vollständig zahlt. Es ist ausreichend, wenn das Schreiben an die letzte bekannt Anschrift (auch E-Mail-Adresse) des Mitglieds geschickt wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch an den Geschäftsführer des Vereins delegieren.

§ 6 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein deckt seine Kosten durch öffentliche und private Zuwendungen, Spenden und durch Beiträge der Mitglieder. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet, wann der Jahresbeitrag zu entrichten ist.
- (3) Ist ein Mitglied aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den vollen Mitgliedsbeitrag aufzubringen, kann es eine Beitragsermäßigung beim Vorstand beantragen; ein Anspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag nach freiem Ermessen; er kann die Vorlage geeigneter Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen. Gewährt der Vorstand eine Beitragsermäßigung, ist über diese jährlich nach den vorstehenden Grundsätzen neu zu entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/-innen.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts für das vergangene Jahr,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt schriftlich (unsigned E-Mail ausreichend) zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die ausschließliche Versendung an eine E-Mail-Adresse ist ausreichend; jedes Mitglied hat dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und seine Erreichbarkeit darüber sicher zu stellen.
 - (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
 - (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn es mehr Ja- als Neinstimmen gibt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Andere Bestimmungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.
 - (5) Ordentliche Mitglieder können in Abwesenheit ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein anwesendes Mitglied kann maximal eine Stimmvollmacht übertragen bekommen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist, geleitet. Diese besteht aus zwei Personen (Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in). Sie fertigt ein Protokoll von der Mitgliederversammlung an und unterzeichnet es. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, bestimmt die Versammlungsleitung die Einzelheiten des Ablaufs durchzuführender Wahlen und Abstimmungen nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen demokratischen Grundsätze.
 - (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist, die aber mindestens 14 Tage betragen muss, einberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den drei Vorstandsvorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorständen, deren Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die drei Vorstandsvorsitzenden, dann die übrigen Vorstände. Die Wahl erfolgt durch geheime Stimmabgabe und offene Auszählung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die drei Vorstandsvorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes im Sinne des § 9, Abs. 1 beläuft sich auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren) oder in Eilfällen auf telefonischem bzw. elektronischem Wege herbeigeführt werden.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der einzelnen Vorstände und Beiräte und kann einem/r Geschäftsführer/in die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.
- (6) Der Vorstand trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr.
- (7) Die Vorstandsvorsitzenden treffen sich mindestens vier Mal jährlich.
- (8) Ein nicht ehrenamtlicher Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Von der MV werden zwei Rechnungsprüfer/-innen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Sie überprüfen die Kassenführung und erstatten darüber jährlich der MV Bericht. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht aus den Reihen der Beschäftigten des Vereins gewählt werden. Sie können während ihrer Amtszeit keine weiteren Ämter übernehmen.

§ 11 Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, Fach- und Förderbeiräte einzusetzen.
- (2) Die Beiräte bestimmen ihre Arbeitsweise selber.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte können an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Unberührt davon bleibt das satzungsgemäße Stimmrecht Beiratsmitgliedern in ihrer Funktion als Vereinsmitglieder. Der Vorstand und die Beiräte arbeiten eng zusammen.

§ 12 Beschäftigte

Die Beschäftigten des Vereins werden vom Vorstand oder dessen Bevollmächtigten eingestellt.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen – der anwesenden ordentlichen Mitglieder - auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Der zu ändernde Punkt muss auf der vorläufigen Tagesordnung genannt werden. Die entsprechende Satzungsbestimmung und ein Änderungsvorschlag sind mit der Einladung zu versenden.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Abweichend zu den Regelungen des § 8 gelten für die Beschlussfähigkeit einer solchen Mitgliederversammlung folgende Regelungen:
 1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
 2. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 3. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gem. Ziff. 2 zu enthalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einschließlich des gesamten Archivbestandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und bzw. oder für kulturelle Zwecke. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welcher Institution das Vermögen zu übertragen ist. Hilfsweise fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland. Bereits empfangene Zuwendungen zur Durchführung von Projekten müssen an den Projektförderer zurückgezahlt werden.

§ 15 Übergangs-und Schlussbestimmungen

Die bisherige Ämterverteilung und -besetzung sowie die Dauer der laufenden Wahlperiode bleiben unberührt.